

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PAYBOX BANK AG für das Produkt paybox

## PRÄAMBEL

Die paybox Bank AG (im Folgenden kurz paybox Bank) bietet mit „paybox starter“ und „paybox premium“ begrenzt verwendbare Zahlungsinstrumente iSd § 3 Abs 3 Z 11 lit b ZaDiG 2018 an, mit welchen ausschließlich elektronische Parkscheine bei österreichischen Städten und Gemeinden sowie privaten Parkraumanbietern (nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt) bargeldlos über ein mobiles Endgerät in Anspruch genommen werden können. „paybox starter“ und „paybox premium“ unterliegen nicht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des ZaDiG 2018 bzw. E-Geldgesetz 2010.

„paybox starter“ ist standardmäßig mit einem Limit von EUR 30,- pro Monat (in Worten: dreißig Euro) ausgestattet. Das Produkt „paybox premium“ verfügt über ein Limit von EUR 300,- pro Monat. Für paybox starter und premium benutzt die paybox Bank existierende Zahlungsverfahren, wie z.B. das SEPA Lastschriftverfahren, und kombiniert diese mit einer Zahlungsautorisierung mit Hilfe mobiler Endgeräte.

Für einen Vertrag für ein paybox Produkt zwischen einem Kunden und der paybox Bank gelten die nachstehend angeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paybox Bank“ für die Produkte „paybox starter“ und „paybox premium“, beide zusammen als „paybox“ bezeichnet (nachfolgend „AGB“ genannt).

## 1. VERTRAGSABSCHLUSS

**[1.1]** Der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der paybox Bank kommt mit der Bestätigung über die Freischaltung an den Kunden zustande. Diese erfolgt durch Zusendung der persönlichen Identifikationsnummer (im Folgenden kurz „PIN“) mittels SMS an die im Vertrag angegebene Mobilfunknummer, welche für die Bezahlung mit paybox eingesetzt wird.

**[1.2]** Eine Anmeldung zu paybox ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

**[1.3]** Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er gegenüber der paybox Bank im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Er verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen

während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben

**[1.4]** Der Antrag auf Nutzung von paybox kann durch die paybox Bank ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

**[1.5]** Der Abschluss dieses Vertrages wie auch jede weitere Kommunikation zwischen dem Kunden und der paybox Bank während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen in deutscher Sprache und durch elektronische Kommunikation an die durch den Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse.

**[1.6]** Der Kunde kann einen Auftrag auch auf einer von der paybox Bank für diesen Zweck bereit gehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

**[1.7]** Weitere allgemeine Informationen über die paybox Bank und ihre Produkte finden sich unter [www.paybox.at/](http://www.paybox.at/). Seine persönlichen Informationen kann jeder Kunde unter <https://www.paybox.at/meinepaybox/> abrufen.

## 2. NUTZUNG VON PAYBOX

**[2.1]** Für die Nutzung von paybox muss der Kunde über

**(a)** ein auf seinen Namen lautendes Bankkonto in Österreich, im EWR oder der Schweiz (mit dem er sich für paybox anmeldet) und

**(b)** eine österreichische Mobilfunknummer rechtmäßig verfügen.

Die Nutzung von paybox ist unmittelbar nach der Freischaltung durch die paybox Bank möglich.

**[2.2]** Pro Mobilfunknummer kann nur eine private paybox angemeldet werden. paybox darf ausschließlich vom Kunden selbst benutzt werden. Der Vertrag des Kunden mit der paybox Bank sowie die dem Kunden übermittelte PIN dürfen vom Kunden weder zur Gänze noch teilweise an Dritte übertragen bzw. bekanntgegeben werden. Jegliche kommerzielle Nutzung von paybox ist untersagt.

**[2.3]** paybox kann ausschließlich zur Bezahlung von elektronischen Parkscheinen bei österreichischen Städten und Gemeinden sowie privaten Parkraumanbietern.

## 3. LIMIT

Führt die paybox Bank vom Kunden getätigte und autorisierte Transaktionen trotz Überschreitung seines monatlichen Limits durch, verpflichtet sich der Kunde, den entstandenen Transaktionsbetrag dennoch zu erstatten. Die paybox Bank ist daher berechtigt, den gegenständlichen Betrag vom Konto des Kunden einzuziehen. Der Kunde muss dafür sorgen, dass sein Konto bei Vorlage der SEPA Lastschrift an sein Bankinstitut eine entsprechende Deckung aufweist.

## 4. ENTGELTE

**[4.1]** Zwischen dem Kunden und der paybox Bank wird vereinbart, dass, je nach Produkt, der Kunde für die Nutzung von paybox entsprechende Entgelte entrichtet. Diese Entgelte sind im „Entgeltblatt“ dargestellt sowie unter [www.paybox.at](http://www.paybox.at) abrufbar.

**[4.2]** Nach Fälligkeit der Entgelte werden diese vom Bankkonto des Kunden eingezogen. Die Verrechnung erfolgt in Euro.

## 5. ZAHLUNGEN MIT PAYBOX

**[5.1]** Mit Bestätigung der Zahlung autorisiert der Kunde die Bezahlung von Parkscheinen und weist die paybox Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an den jeweiligen Leistungserbringer zu bezahlen. Die Bestätigung einer paybox Zahlung durch den Kunden erfolgt durch die in den Punkten 5.3 sowie 5.4. genannten Autorisierungsarten und ist unwiderruflich. Nach Autorisierung gilt der Zahlungsauftrag als bei der paybox Bank eingegangen. Diese Anweisung nimmt die paybox Bank bereits jetzt an. Der Kunde muss den Transaktionsbetrag erstatten und hat für ausreichende Deckung auf seinem Bankkonto zu sorgen.

**[5.2]** Zwischen dem Kunden und der paybox Bank wird vereinbart, dass die paybox Bank vom Kunden in Auftrag gegebene Zahlungsvorgänge gesammelt innerhalb eines Zeitintervalls von 35 Kalendertagen einziehen kann. Der Einzug von Kleinstbetragszahlungen kann kumuliert als Sammelbetrag bei Erreichen von insgesamt EUR 30,- (in Worten: dreißig Euro) durch die paybox Bank erfolgen.

PAYBOX

AGB



(5.3) Der Kunde erhält von der paybox Bank zur Autorisierung von durch ihn über paybox getätigte Zahlungen eine PIN.

(5.4) Bei Bezahlung mittels paybox kann abhängig vom jeweiligen Leistungserbringer eine gesonderte PIN-Eingabe entfallen. Die Bezahlung von Beträgen bis zu EUR 25,- (in Worten: fünfundzwanzig Euro) wird mit der im Zuge eines automatisierten Kaufvorganges vom Kunden vorgenommenen Bestätigung autorisiert.

## 6. VERZUG

Die paybox Bank ist bei schuldhaftem Verzug des Kunden mit Zahlungsverpflichtungen generell berechtigt, den angemessenen Ersatz der dabei entstandenen Abwicklungs-, Bearbeitungs- und Drittkosten zu verlangen (gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB). Darüber hinaus kann die paybox Bank Verzugszinsen vom aushaftenden Betrag in Höhe von vier Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank einheben.

## 7. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

(7.1) Der Vertrag mit der paybox Bank wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende kündigen. Im Falle einer Kündigung ist die paybox Bank verpflichtet, dem Kunden das allenfalls bereits bezahlte Monatsentgelt anteilig bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zurück zu zahlen. Die paybox Bank kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen.

(7.2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Für die paybox Bank ist ein wichtiger Grund, der die paybox Bank zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt, vorbehaltlich sonstiger rechtlicher Gründe insbesondere dann gegeben, wenn

(a) der Kunde für das Vertragsverhältnis wesentliche Angaben (siehe auch Punkt 12.1) gegenüber der paybox Bank schuldhaft unrichtig macht oder

(b) deren Änderung vertragswidrig verschweigt,  
(c) seine bei Abschluss des Vertrages bekannt gegebene Bankverbindung ohne Nennung einer neuen, gleichwertigen Bankverbindung auflöst,

(d) eine SEPA Lastschrift nicht eingelöst wird und in weiterer Folge nicht unverzüglich Zahlung durch den Kunden erfolgt oder

(e) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder der Kunde sonst zahlungsunfähig wird oder

(f) die paybox Bank dieses Service aus technischen Gründen nicht mehr erbringen kann. Hierbei handelt es sich um technische Gründe, welche nicht in ihrer Sphäre (siehe hierzu auch Punkt 8. dieser AGB) liegen oder sonst unverschuldet eingetreten sind, und deren Behebung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Mit dem Zugang der außerordentlichen Kündigung darf der Kunde paybox nicht mehr nutzen.

(7.3) Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits bestehende Verpflichtungen des Kunden werden von der Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen.

## 8. HAFTUNG DER PAYBOX BANK

(8.1) Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden haftet die paybox Bank unbeschränkt. Die Haftung für reine Vermögensschäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist bei bloß leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(8.2) Für Schäden, die durch eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Bezahlung von Parkscheinen entstanden sind, haftet die paybox Bank nur, wenn diese auf einem Ereignis beruhen, auf welches die paybox Bank Einfluss hat und dessen Folgen bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten vermieden werden können. Für Schäden durch Nichtverfügbarkeit oder sonstige Mangelhaftigkeit von Systemen, die außerhalb des Einflussbereiches der paybox Bank liegen, wird somit jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mobilfunknetze und mobile Endgeräte. Voraussetzung für eine Haftung der paybox Bank ist zudem, dass der Schaden nicht durch eine Pflichtverletzung des Kunden verursacht wurde.

## 9. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

(9.1) Der Kunde hat paybox in Entsprechung dieser AGB zu nutzen und jede missbräuchliche

Verwendung oder Beteiligung an einem Missbrauch durch Dritte zu unterlassen.

(9.2) Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN, die für die paybox registrierte SIM-Karte und das dazugehörige mobile Endgerät vor Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen oder Missbrauch zu schützen. Er ist zur Geheimhaltung der von der paybox Bank ausgegebenen PIN verpflichtet, die vom Kunden abgeändert werden kann und zur Nutzung von paybox erforderlich ist. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, die PIN bei Verdacht des Ausspäehens der PIN diese unter <https://www.paybox.at/mypaybox/> zu ändern. Falls dies nicht möglich ist, ist sofort die paybox Bank zu verständigen.

(9.3) Der Kunde haftet unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens der paybox Bank bis zur Veranlassung einer Sperre für die missbräuchliche Verwendung der paybox infolge Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen in diesen AGB

(9.3.1) bei leicht fahrlässiger Verletzung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 50,- es sei denn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung war für den Kunden vor einer Zahlung nicht bemerkbar oder der Verlust wurde durch die paybox Bank zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht;

(9.3.2) bei grob fahrlässiger Verletzung höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens.

(9.4) Ist der Schaden weder in betrügerischer Absicht noch durch vorsätzliche Verletzung einer Pflicht durch den Kunden entstanden, ist bei einer allfälligen Schadensteilung nach Punkt (9.3) insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

(9.5) Verwendet der Kunde paybox oder die PIN missbräuchlich oder ist er an der missbräuchlichen Verwendung von paybox oder der PIN durch einen Dritten beteiligt, so haftet der Kunde unbeschränkt.

## 10. SPERRE

(10.1) Stellt der Kunde missbräuchliche Verfügungen mit seiner paybox fest, muss er die paybox Bank sofort verständigen und eine

PAYBOX

AGB



Sperre seiner paybox veranlassen. Das Gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der paybox PIN, des mobilen Endgerätes oder der bei der paybox Bank registrierten Rufnummer. Eine Sperre seiner paybox kann der Kunde jederzeit unter der kostenlosen Sperr-Serviceline 0800 729 269 bzw. unter [www.paybox.at](http://www.paybox.at) melden veranlassen. [10.2] Die paybox Bank ist zudem berechtigt, eine Sperre von paybox vorzunehmen, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Bezahl-Services (des mobilen Endgeräts oder der SIM-Karte) dies rechtfertigen (z.B. technische Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Zahlungsabwicklung beeinträchtigen). Dies gilt auch, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der paybox besteht.

## 11. EINWENDUNGEN AUS DEM GRUNDGESCHÄFT

Der Kunde klärt Reklamationen oder sonstige Meinungsverschiedenheiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Leistungserbringer direkt mit dem Leistungserbringer. Eine Haftung der paybox Bank in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

## 12. INFORMATIONSPFLICHTEN DES KUNDEN BEI ÄNDERUNG SEINER PERSÖNLICHEN DATEN

[12.1] Der Kunde ist verpflichtet, der paybox Bank unverzüglich Änderungen seiner persönlichen, vertragswesentlichen Daten wie Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Bankverbindung und Mobilfunknummer mitzuteilen. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und erreichen ihn deshalb bedeutsame Erklärungen der paybox Bank nicht, so gelten diese Erklärungen dennoch als zugegangen, wenn sie an die letzte durch den Kunden an die paybox Bank bekannt gegebene Adresse (einschließlich E-Mail Adresse) gesendet wurden.

## 13. DATENSCHUTZ

[13.1] Auf jederzeitiges Verlangen der paybox Bank muss der Kunde der paybox Bank eine schriftliche Ermächtigung erteilen, bei seiner kontoführenden Bank Auskünfte über seine Bonität oder Identität einzuholen. Diese schriftliche Ermächtigung enthält auch die

Erklärung, dass der Kunde seine Bank von der Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz (kurz: BWG) entbindet. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, hat die paybox Bank das Recht, den Vertrag schriftlich für fristlos beendet zu erklären. Für den Fall einer solchen Beendigung werden dem Kunden keine weiteren Belastungen wie z.B. Schadenersatz auferlegt. Ausgenommen davon ist die aufrecht bleibende Verpflichtung, die zu diesem Zeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten (inkl. Verzugszinsen und Betriebskosten) gegenüber der paybox Bank zu zahlen.

## 14. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

[14.1] Die paybox Bank darf dem Kunden Änderungen dieses Vertrages unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden dieser Änderungen vorschlagen. Der Kunde wird über die Änderungen per E-Mail verständigt. Die Zustimmung des Kunden zur Vertragsänderung gilt als erteilt, wenn dieser seine Ablehnung mittels E-Mail oder Brief (Datum der Postaufgabe) nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gegenüber der paybox Bank angezeigt hat. Darauf wird die paybox Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Die paybox Bank wird auch eine Gegenüberstellung der von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie eine vollständige Fassung der neuen AGB auf ihrer Website veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen.

[14.2] Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde jedoch auch das Recht, seinen Vertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos und fristlos zu kündigen. Darauf wird die paybox Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Nimmt der Kunde den Änderungsvorschlag nicht an, hat die paybox Bank die Möglichkeit der ordentlichen Vertragsbeendigung/-kündigung.

[14.3] Abweichend von den Punkten 14.1 und 14.2 gelten jedoch für Änderungen des Vertrages, die die vereinbarten Entgelte des Kunden und Leistungen der paybox Bank betreffen, die Punkte 15. und 16. dieser AGB.

[14.4] Änderungen der vereinbarten Entgelte des Kunden, die Einführung neuer Entgelte für bisher unentgeltliche Leistungen und von

Leistungen der paybox Bank, die über Punkt 15. und 16. dieser AGB hinausgehen, sind unter Beachtung der in Punkt 14.1 angeführten Fristen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich. Die paybox Bank wird diesfalls den Kunden mittels E-Mail von einem derartigen Änderungsvorschlag verständigen und dabei auf das Zustimmungserfordernis des Kunden hinweisen. Der Kunde erteilt dafür seine Zustimmung, indem er diese vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderung bei der paybox Bank E-Mail oder Brief erklärt. Nimmt der Kunde den Änderungsvorschlag nicht an, hat die paybox Bank die Möglichkeit der ordentlichen Vertragskündigung.

## 15. ÄNDERUNGEN DER MIT DEM KUNDEN VEREINBARTEN ENTGELTE

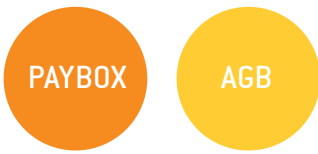
[15.1] Auf dem in Punkt 14.1 und 14.2 dieser AGB vereinbarten Weg darf die paybox Bank dem Kunden auch Anpassungen (Erhöhungen und Senkungen) der vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2010 (in der Folge „VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index vorschlagen. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte Juli des vergangenen Jahres mit Juli des vorvergangenen Jahres frühestens zu Beginn des Folgekalenderjahres. Das sich aus der Anpassung ergebende neue Entgelt wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet.

## 16. ÄNDERUNGEN DER MIT DEM KUNDEN VEREINBARTEN LEISTUNGEN DER PAYBOX BANK

Auf dem in Punkt 14.1 und 14.2 dieser AGB vereinbarten Weg darf die paybox Bank dem Kunden auch geringfügige Änderungen der von der paybox Bank zu erbringenden Leistungen vorschlagen, wenn dies bloß eine geringfügige Einschränkung der Funktionalitäten des Bezahl-Services darstellt oder aufgrund geänderter gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Anforderungen bzw. zur Wahrung der Sicherheit des Bezahl-Services sachlich gerechtfertigt ist.

## 17. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

[17.1] Das Vertragsverhältnis zwischen dem



Kunden und der paybox Bank unterliegt österreichischem Recht.

(17.2) Vereinbarter Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt. Ausgenommen davon sind Klagen von und gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind.

## 18. SONSTIGES

Sollte ein Kunde mit einer von paybox Bank angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, steht es ihm frei, sich an den Internet Ombudsmann als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle: Internet Ombudsmann, Margaretenstraße 70/2/10, 1050 Wien

E-Mail: [beratung@ombudsmann.at](mailto:beratung@ombudsmann.at) oder Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien Tel. +43 1 890 63 11

[office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at)  
<http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>  
zu wenden.

### INFORMATIONEN NACH DEM FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FERNFING)

Nachfolgend erhalten Sie Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), sofern diese nicht bereits in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Produkt paybox“ enthalten sind. Die im FernFinG genannten Besonderheiten gelten, wenn Ihr Vertrag im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wird.

### INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN:

paybox Bank AG  
Lassallestraße 9, 1020 Wien  
Tel.: +43 1 427270  
E-Mail: [info@payboxbank.at](mailto:info@payboxbank.at)  
Internet: [www.payboxbank.at](http://www.payboxbank.at)  
FB-Nummer: FN 218809d  
Firmenbuchgericht Wien

### HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT:

Die paybox Bank ist ein Kreditinstitut, das aufgrund der ihr von der österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäß BWG erteilten Konzession zur Erbringung von Bankgeschäften, insbesondere Zahlungsdiensten und der Ausgabe elektronischen Geldes, berechtigt ist. Die Produkte „paybox starter“ und „paybox premium“ stellen sehr begrenzt verwendbare Zahlungsinstrumente iSd § 3 Abs 3 Z 11 lit b ZadiG dar, die nicht unter die Legaldefinition eines Zahlungsdienstes gemäß ZaDiG 2018 oder eines konzessionspflichtigen Bankgeschäfts nach § 1 BWG fallen.

### BESCHREIBUNG DES BEZAHLSERVICES:

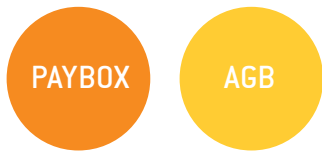
Die paybox Bank bietet ein Bezahlservice namens „paybox“ an, das ausschließlich zur bargeldlosen Bezahlung von elektronischen Parkscheinen in Österreich (alle gemeinsam nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt) über ein mobiles Endgerät genutzt werden kann.

### INFORMATIONEN ÜBER DEN FERNABSATZVERTRAG: HINWEIS AUF DAS RÜCKTRITTSRECHT GEMÄSS § 8 FERNFING

Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Abschlusses, wobei der Tag des Vertragsabschlusses sich nach den Voraussetzungen in Punkt 1.1 und 1.2 der paybox AGB richtet.

Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der paybox Bank, Lassallestraße 9, 1020 Wien, ausdrücklich zu erklären.

Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Vertrag auf unbestimmte Zeit. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.



## ENTGELTBLATT für das Produkt paybox (gültig ab 01.07.2019)

Gemäß Punkt 4 der AGB für die Nutzung von paybox gelten folgende Entgelte:

### AKTIVIERUNGSENTGELT:

PAYBOX PREMIUM:	EUR 4,90
PAYBOX STARTER:	EUR 9,90

### MONATLICHES GRUNDENTGELT:

PAYBOX PREMIUM:	EUR 1,49 pro Monat
PAYBOX STARTER:	EUR 0,00

### WECHSEL ZWISCHEN DEN

PAYBOX PRODUKTEN:	EUR 1,00
-------------------	----------

Erledigt der Kunde den Produktwechsel selbst über den Bereich „meine paybox“ entfällt das Entgelt von EUR 1,00.

ZAHLUNGSERINNERUNG:	EUR 5,00
---------------------	----------

### MAHNGBÜHREN:

- Forderung bis inkl. EUR 10,00 = Mahnspesen in der Höhe von EUR 3,00 in der 1. Mahnstufe. In der 2. Mahnstufe werden weitere EUR 5,00 Mahngebühren verrechnet.
- Forderung ab EUR 10,00 bis EUR 100,00 = Mahnspesen in der Höhe von EUR 5,00 in der 1. Mahnstufe. In der 2. Mahnstufe werden weitere EUR 5,00 Mahngebühren verrechnet.
- Forderung ab EUR 100,00 = Mahnspesen in der Höhe von EUR 5,00 in der 1. Mahnstufe. In der 2. Mahnstufe werden weitere EUR 9,00 Mahngebühren verrechnet.

### RÜCKLASTSCHRIFT-SPESEN:

Deren Höhe ist abhängig von der Verrechnung durch die jeweilige Bank

VERZUGSZINSEN:	4%
----------------	----

über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank